

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Egerkingen

Totaländerung

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Mai 2004 / 18. August 2004

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Oktober
2004

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt
am 12. November 2004

Teiländerung

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2008

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember
2008

Vom Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, genehmigt
am 22. Dezember 2008

Teiländerung

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. Oktober 2010

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2010

Vom Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, genehmigt am 17. März 2011

Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2004, vom 8. Dezember 2008 und vom 29. November 2010, gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,

beschliesst:

Vorbemerkung

(GV 8.12.2008)

Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer,

im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen;
- die Umwelt für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu schützen und zu erhalten;
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden;
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen.

die folgende Gemeindeordnung:

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 BestandArt. 45
KV**§ 2**

- 1 Die Einwohnergemeinde Egerkingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes (BGS 131.3).
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 AufgabenArt. 45
KV**§ 3**

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige**2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht**

§ 3 GG

§ 4

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

2.2.1 Öffentlichkeitsprinzip

§ 5

- 1 Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.
- 3 Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

2.2.2 Schutz und Einschränkung

Info DG

§ 6

- 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1; Info DG).
- 2 Jede Person kann verlangen, dass:
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
- 3 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn:
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;

- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 17 GG

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden
 - aa) der Gemeinderat;
 - bb) das Rechnungsprüfungsorgan;
 - cc) die Kommissionen;
- c) die beamteten Personen.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 8

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Der Gemeinderat erlässt eingehendere Regelungen in den Pflichtenheften der Kommissionen oder der Angestellten.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 9

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder dem Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§§ 23
und 24
GG

§ 10

- 1 Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren.
- 2 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 3 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit**§ 26 GG****§ 11**

- 1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 2 Behördenmitglieder haben sich in jedem Verhinderungsfalle rechtzeitig beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung**§§ 28 ff
GG****§ 12**

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung führt der Bereichsleiter Zentrale Dienste und wird vom Gemeinderat genehmigt.
- 2 Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

(GV
8.12.2008)**3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen****§ 31 GG****§ 13**

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen**§§ 33 ff
GG****§ 14**

- 1 Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, finden Urnenwahlen von Gemeindebehörden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Drittel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- 3 Das Wahlverfahren richtet sich nach den §§ 32 bis 40 des Gemeindegesetzes.

§ 15**§§ 37, 38
GG**

- 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen.
- 2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.
- 3 Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.
- 4 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht bei Stimmgleichheit den Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

3.1.8 Archiv**§ 41 GG****§ 16**

Alle wichtigen, manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind vor Schäden und Einbruch sicher zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**3.2.1 Politische Rechte****3.2.1.1 Petition****Art. 26
KV****§ 17**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.2 Allg. Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**§ 18**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.3 Motion und Postulat: Inhalt und Verfahren

§ 19 Motion

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen.

§ 20 Postulat

§ 44 GG

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 21 Verfahren

§ 45 GG

- 1 Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

§ 22 Erheblicherklärung**§ 45 GG**

- 1 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden.
- 2 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 3 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, indem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 23 Dringlichkeit**§ 46 GG**

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 22, Abs.3, zu verfahren.

3.2.1.4 Interpellation**§ 48 GG****§ 24**

- 1 Jeder Stimmberechtigte kann an den Gemeinderat nach Abwicklung der Traktandenliste an der Gemeindeversammlung über alle die Gemeinde betreffenden Sachfragen interpellieren.
- 2 Die Interpellation ist vom Gemeindepräsidenten oder in dessen Auftrag von einem anderen Gemeinderatsmitglied oder von einem Fachmann zu beantworten.
- 3 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeinderversammlung gegeben. Stimmt die Frage stellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

3.2.1.5 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**§ 49 GG****§ 25**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.6 Obligatorische Urnenabstimmung**§§ 50 ff
GG****§ 26**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.7 Grundsatz- und Konsultativabstimmung

**§§ 52 ff
GG**

§ 27

- 1 aufgehoben (GG am 26.1.2005)

(GV
8.12.2008)

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.8 Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 28

An der Urne werden für eine Amtsdauer gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) das Rechnungsprüfungsorgan;
- c) der Gemeindepräsident sowie der Vizepräsident im Majorzverfahren.

3.2.2 Gemeindeversammlung

§ 29 Begriff

§ 55 GG

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie wird aus sämtlichen Stimmberechtigten der Gemeinde, die sich zu dieser einfinden, gebildet.

3.2.2.1 Befugnisse

§§ 56 ff
GG

§ 30

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere, nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen, rechtssetzenden Gemeindereglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- b) Sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Jahresrechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 36 der Gemeindeordnung übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
 4. Spezialfinanzierungen;

5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge, unter Vorbehalt von § 152 GG;
 6. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 7. die Schaffung neuer Stellen sowie die Umwandlung von nebenamtlichen in hauptamtliche Stellen;
- c) Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus.

3.2.2.2 Geschäftsbehandlung

§§ 58 ff
GG

§ 31

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 58 bis 66 des Gemeindegesetzes.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 32

- 1 Der Gemeinderat zählt inklusive Gemeindepräsident sieben Mitglieder.
- 2 Der Gemeinderat wird von den Stimmberechtigten an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

§ 33 Ersatzmitglieder

- 1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Wahlliste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen die Ersatzmitglieder.

- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 34 Grundsatz

§ 70 GG

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er nimmt sämtliche Befugnisse wahr, die nicht aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er vertritt die Gemeinde nach aussen.
- 4 Für den Gemeinderat unterzeichnet der Gemeindepräsident zusammen mit dem Leiter Verwaltung.

(GV
8.12.2008)

§ 35 Sachaufgaben

§ 70 GG

Der Gemeinderat hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; er beachtet dabei anerkannte Führungsgrundsätze und wendet diese bedürfnisgerecht an;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Wahl und Wiederwahl der nebenamtlichen Beamten und Funktionäre vorzunehmen, soweit nicht eine Urnenwahl vorzunehmen ist;

(GV
8.12.2008)

- e) die öffentlich-rechtliche Anstellung des festangestellten Gemeindepersonals in Voll- und Teilzeitstellen vorzunehmen; (GV
8.12.2008)
- f) über die Errichtung und Aufhebung von Lehrer- und Kindergartenstellen zu entscheiden;
- g) die nicht ständigen Kommissionen und Ausschüsse einzusetzen;
- h) die Wahl der Kommissionsmitglieder in ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse vorzunehmen, soweit nicht eine Urnenwahl zu erfolgen hat;
- i) die Wahl der delegierten Personen in Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Organisationen, denen die Gemeinde angehört, vorzunehmen;
- j) Verwaltungsreglemente, wie Pflichtenhefte, Stellenbeschriebe, Weisungen und Verordnungen zu erlassen;
- k) die Aufgaben des Planungsrechts im Rahmen der Erlasse des Bau- und Planungsrechts wahrzunehmen;
- l) die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Umweltschutzgesetzgebung, speziell über das Abfallwesen; (GV
8.12.2008)
- m) die Gemeindeverwaltung und die Kommissionen zu beaufsichtigen;
- n) das Disziplinarrecht im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung auszuüben; er kann die Ausübung des Disziplinarrechts auch einem Ausschuss des Gemeinderates übertragen;
- o) Prozess- und Vergleichsvollmacht zu erteilen;
- p) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen, insbesondere die Zulassung von Schaustellungen und die Bewilligung von Sonderveranstaltungen im Gemeindegebiet Egerkingen.

§ 36 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über:
 - einmalige Ausgaben, im Einzelfall bis CHF 100'000.00;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben, im Einzelfall bis CHF 20'000.00;
- b) Beschlussfassung über Nachtragskredite für Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag pro Sachgeschäft:
 - in der Laufenden Rechnung bis CHF 100'000.00;
 - in der Investitionsrechnung vom bewilligten Kredit 10%, max. CHF 300'000.00, sowie generell diejenigen, welche unter CHF 50'000.00 liegen.
- c) Festsetzung von Honoraren und Entschädigungen, Ausrichtung von Schenkungen, im Einzelfall bis CHF 100'000.00;
- d) Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften, pro Sachgeschäft und pro Jahr bis zum Betrage von CHF 1'000'000.00;
- e) Abschluss von Bürgschaften, pro Fall bis CHF 200'000.00;
- f) Leistung von Kautionen, pro Fall bis CHF 200'000.00;
- g) Aufwendungen zu Hilfeleistungen im Katastrophen- und Kriegsfall, gemäss Reglement über die Katastrophenvorsorge;
- h) Genehmigung, beziehungsweise Zahlungsanweisung von geprüften und visierten Rechnungen innerhalb der ordentlichen Kredite und des Voranschlages;

- i) Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und –objekte.

3.2.3.3 Referentensystem

§ 72 GG

§ 37

Der Gemeinderat kann ein umfassendes oder anspruchsvolles Geschäft einem einzelnen Ratsmitglied zuweisen. Im Rahmen der ihm zugestandenen Verhandlungs- und Bearbeitungskompetenz trägt es die Verantwortung.

4. Rechnungsprüfungsorgan

§ 38

- 1 Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 Das Rechnungsprüfungsorgan überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

5. Kommissionen

5.1 Ständige Kommissionen

§§ 99 ff
GG

§ 39

- 1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der im Anhang I dieses Reglementes genannten ständigen Kommissionen (exkl. Rechnungsprüfungsorgan).

- 2 Der Gemeinderat wählt fünf Mitglieder für übrige, in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung zwingend geforderte Kommissionen.
- 3 Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzung unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§ 39bis Vollzug der Sozialhilfe

(GV
8.12.2008)

Der Vollzug der kommunalen Sozialhilfe obliegt dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu.

5.2 Nicht ständige Kommissionen

§ 40

- 1 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen und Ausschüsse.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nicht ständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates geregelt.

5.3 Zusammensetzung

§ 41

- 1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nicht ständigen Kommissionen und Ausschüsse, sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierte angemessen proportional zu berücksichtigen.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze, sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

5.4 Aufgaben und Kompetenzen

§§ 101 ff
GG

§ 42

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach dem Pflichtenheft für Kommissionen. (GV 8.12.2008)
- 2 Der Gemeinderat erlässt, ausser für das Rechnungsprüfungsorgan, für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nicht ständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
- 3 Soweit die Gemeindeordnung oder die Spezialreglemente nichts anderes bestimmen, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz gemäss Pflichtenheft für Kommissionen im Rahmen der Voranschlagskredite bis maximal CHF 20'000.00 im Einzelfall. (GV 8.12.2008)

5.5 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

§ 43

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.
- 2 Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderates gehen an die Gemeindeverwaltung.

6. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

6.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 44 Unvereinbarkeit

**§ 111 bis
114 GG**

- 1 Die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Anstellung der Gemeinde ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme oder Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- 2 Soweit mit dem Ansehen der Gemeinde vereinbar, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 3 Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeiten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

(GV
8.12.2008)

§ 45 Ausstand

§ 117 GG

Bei Sachabstimmungen haben Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte in den Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten, an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

§ 46 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

- 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist für vollzeitlich öffentlich-rechtlich angestellte Personen grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich beschäftigte Personen ist sie zulässig, soweit sie sich mit der dienstlichen Stellung verträgt und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirkt. (GV
8.12.2008)
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- 3 Wer für die Gemeinde tätig ist und ein weiteres, öffentliches Amt ausüben will, hat die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 47 Amtsgeheimnis

- 1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sowie Mitglieder sämtlicher Behörden und Fachgremien sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder nach Austritt aus einer Behörde, respektive einem Fachgremium, bestehen.

§ 48 Amtsgelöbnis und Amtszwang**§§ 115
und 116
GG**

- 1 Das Amtsgelöbnis haben die Behördenmitglieder und beamteten Personen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zu leisten.
- 2 Betreffend Berufung und Amtszwang sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes massgebend.

6.2 Dienstverhältnisse**§ 120 GG****§ 49****(GV
8.12.2008)**

- 1 Beamte, die vom Volk an der Urne auf Amtsdauer gewählt werden, sind:
 - a) der Gemeindepräsident im Nebenamt, mit einem Pensum bis max. 50%;
 - b) der Vizepräsident im Nebenamt;
 - c) der Friedensrichter im Nebenamt.

- 2 Vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt werden:
 - a) Funktionäre im Nebenamt, nämlich:
 - Feuerwehr-Kommandant
 - Feuerungskontrolleur
 - Leitung wirtschaftliche Landesversorgung
 - Pilzkontrolleur
 - b) Delegierte in Zweckverbänden und Chargierte in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Betrieben;
 - c) die Wahl weiterer Funktionäre ist in den einschlägigen Reglementen und Pflichtenheften geregelt.
- 3 Vom Gemeinderat gewählt werden öffentlich-rechtliche Angestellte in Voll- oder Teilzeitanstellung mit Dienstverhältnis auf unbefristete oder befristete Zeit:
 - Leiter Verwaltung
 - Bereichsleiter Zentrale Dienste
 - Bereichsleiter Finanzen
 - Bereichsleiter Bau
 - Verwaltungspersonal
 - Werkhofpersonal
 - Schulleitung
 - Hauswarte
- 4 Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse können gemäss Dienst- und Gehaltsordnung gegenseitig gekündigt werden.
- 5 Die Über- und Unterordnungsverhältnisse werden in der Dienst- und Gehaltsordnung sowie in einem Organigramm oder Stellenbeschrieb dargestellt.
- 6 Aushilfsweise und befristete, obligationenrechtliche Arbeitsverhältnisse (Teilzeitpensen < 30%), bzw. im Stundenlohn Entschädigte sowie Lehrverhältnisse, können vom Leiter Verwaltung privatrechtlich ausgestaltet werden.

6.3 Aufgaben

§ 50

(GV
8.12.2008)

- 1 Die Aufgaben des Gemeinderates, der Kommissionen, des Gemeindepräsidenten sowie des Vizepräsidenten richten sich nach der Grundordnung und den vom Gemeinderat gestützt darauf erlassenen Pflichtenheften.
- 2 Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der übrigen haupt- und nebenamtlich beamteten oder angestellten Personen richten sich - soweit nicht in einschlägigen Erlassen umschrieben - nach der Dienst- und Gehaltsordnung sowie den vom Gemeinderat gestützt darauf erlassenen Pflichtenheften und Stellenbeschrieben.

6.4 Gemeindepräsident

§ 51

§ 126 GG

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Im Übrigen kommen dem Gemeindepräsidenten folgende Aufgaben zu:
 - a) allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die technischen Betriebe sowie über die Kommissionen;
 - b) Vollzugsverantwortung über Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
 - c) Repräsentation der Gemeinde nach aussen und verantwortlich für die Kommunikation;

(GV
8.12.2008)

- d) Kontaktpflege zu Gewerbe und Industrie, zuständig für Planung und Gemeindeentwicklung;
- e) Anordnung dringender politischer Massnahmen. Gegen diese kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden;
- f) Aufnahme der Erbschaftsinventare und Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Diese Aufgaben kann der Gemeinderat einem Verwaltungsbereich mit eigener Verantwortung übertragen.
- g) Bewilligung von Ausgaben bis zu CHF 10'000.00 für das einzelne Geschäft, unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat.

6.5 Vizepräsident

§ 52

Der Vizepräsident vertritt den Gemeindepräsidenten im Falle dessen Abwesenheit in all seinen Aufgaben.

6.5bis Leiter Verwaltung

(GV
8.12.2008)

§ 52bis

- 1 Der Leiter Verwaltung steht als Gesamtleiter allen Verwaltungsbereichen vor. Ihm obliegt die bereichsübergreifende Koordination und er ist zuständig:
 - a) für die Koordination der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidenten;

- b) für die Personalplanung, für den Personaleinsatz sowie für die Qualifikation;
 - c) für die Belange des Umweltschutzes;
 - d) für die Belange des Werkhofs und des Friedhofbetriebs;
 - e) für die Bildung und Kultur.
- 2 In seiner Finanzkompetenz liegt die Bewilligung von Ausgaben zulasten von Budgetkrediten bis zum Betrag von CHF 10'000.00 für das einzelne Geschäft, unter Kenntnissgabe an den Gemeinderat.
 - 3 Der Leiter Verwaltung nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Gemeinderates teil, ohne über ein Stimmrecht zu verfügen.
 - 4 Der Leiter Verwaltung steht ausserdem einem Verwaltungsbereich als Bereichsleiter vor.
 - 5 Die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten des Leiters Verwaltung sind in der Dienst- und Gehaltsordnung, in anderen Reglementen und Verordnungen sowie in den Stellenbeschrieben geregelt.

6.6 Bereichsleiter Zentrale Dienste

§ 53

(GV
8.12.2008)

- 1 Der Bereich Zentrale Dienste ist - nebst den ihm speziell zugewiesenen Aufgaben - administrative Dienst-, Koordinations- und Kontaktstelle für das Gemeindepräsidium und die Bereiche Finanzen und Bau.
- 2 Der Bereichsleiter Zentrale Dienste ist verantwortlich für die nach Gemeindegesetz umschriebenen Aufgaben des Gemeindeschreibers.

§ 131 GG

-
- 3 Er führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde und ist insbesondere verantwortlich, dass:
 - a) in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat sowie in den Kommissionen, für die der Gemeinderat dies beschliesst, das Protokoll geführt wird;
 - b) die Beschlüsse dieser Organe getreu abgefasst und eröffnet werden;
 - c) die Akten geordnet, das Gemeindearchiv und die Registratur verwaltet werden;

 - 4 Dem Bereichsleiter Zentrale Dienste obliegen zudem:
 - a) die Beglaubigungen nach den Bestimmungen des EG ZGB;
 - b) die Versandbereitstellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials sowie die Entgegennahme der Zustellkuverts bei Abstimmungen und Wahlen zuhanden des Wahlbüros.

 - 5 In die Obliegenheiten des Verwaltungsbereichs Zentrale Dienste fallen:
 - a) der Schalterdienst;
 - b) die Führung der Einwohnerkontrolle;
 - c) die Führung des Stimmregisters;
 - d) die Führung des Arbeitsamtes;
 - e) die Ausbildungsorganisation für die Lernenden;
 - f) das Bestattungswesen.

6.7 Bereichsleiter Finanzen**§ 132 GG****§ 54**(GV
8.12.2008)

- 1 Der Leiter Finanzen steht dem Bereich Finanzen vor und ist vor allem für die Führung des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde verantwortlich.
- 2 Dem Bereichsleiter Finanzen obliegen insbesondere:
 - a) die Erstellung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Jahresrechnung der Gemeinde und der Spezialfinanzierungen;
 - b) die Verwaltung des Gemeindevermögens, inklusive Spezialfonds;
 - c) die Führung des Inventars über die Vermögensobjekte der Gemeinde;
- 3 In den Aufgabenbereich des Bereichs Finanzen fallen ausserdem:
 - a) die Fakturierung und der Bezug der Steuern, Beiträge und Gebühren sowie anderweitige Abgaben, einschliesslich jener der Werke;
 - b) die Führung des Steueramtes (Staats- und Gemeindesteuerregister) sowie die Erledigung aller für die Veranlagung der Steuern notwendigen Vorarbeiten;
 - c) die Führung der Zweigstelle der Kantonalen Ausgleichskasse;
 - d) die Rechnungsführung für die Elektrizitätsversorgung Egerkingen;
 - e) die Verantwortung über die Informatik.

6.7bis Bereichsleiter Bau(GV
8.12.2008)**§ 54bis**

- 1 Der Bereichsleiter Bau steht der Abteilung Bau vor.
- 2 Dem Bereichsleiter Bau obliegen:
 - a) die allgemeine Betreuung des Planungs- und Bauwesens, insbesondere die Abklärung und Vorbereitung von Geschäften und Projekten der Planungskommission, der Kommission für öffentliche Bauten und der Werkkommission;
 - b) die Führung der Protokolle, die Administration und der Vollzug der Beschlüsse der unter lit. a) erwähnten Kommissionen;
 - c) der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates in Bezug auf die planungs- und baubezogenen Projekte;
 - d) die Behandlung und Bewilligung von Baugesuchen im Rahmen der kantonalen Baugesetzgebung und gemäss Kompetenzdelegation durch die Baukommission und dem Pflichtenheft für Kommissionen;
 - e) die Berechnung der Anschlussgebühren für Neu- und Anbauten, gemäss Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglement;
 - f) die Oberbauleitung über Bauwerke der Gemeinde, die von privaten Büros ausgeführt werden;
 - g) die technische Betreuung und Koordination für den Bau und Unterhalt der sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Bauten, Strassen, Werke und Anlagen;
 - h) die Beratung von Behörden und Bauinteressenten;

- i) die Aufgaben des bfu-Sicherheitsdelegierten und der Arbeitssicherheit.
- 3 Die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten des Bereichsleiters Bau sind in einschlägigen Verordnungen und Reglementen sowie im Stellenbeschrieb geregelt.

§ 54ter

(GV
29.11.2010)

- 1 Die den Bereichsleitern Zentrale Dienste, Finanzen und Bau obliegenden Geschäfte werden von ihnen erledigt; sie werden dabei von Sachbearbeitern (Verwaltungspersonal) unterstützt.
- 2 Der Bereichsleiter Verwaltung, als Verantwortlicher für den Personaleinsatz, hat die Kompetenz, einzelne Aufgaben ganz oder teilweise an Sachbearbeiter zu delegieren; er berücksichtigt dabei deren Fähigkeiten und Kenntnisse.

6.8 Schulwesen

(GV
8.12.2008)

§ 55

Die Organisation der Primarschule richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung und der von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Schulordnung. Die Aufgaben der Schulleitung werden im Schulleitungsreglement und in einem Funktionendiagramm, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, umschrieben.

6.9 Disziplinarverfahren

§ 118 GG

§ 56

Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

7. Finanzhaushalt**7.1 Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung**§ 138,
139 und
147 GG**§ 57**

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan über fünf Jahre. Dieser ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.
- 2 Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
- 3 Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung bis Mitte des folgenden Jahres zur Genehmigung zu unterbreiten.

7.2 Neue Ausgaben unter besonderem Traktandum

§ 142 GG

§ 58

- 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

- 2 Die Kompetenz zur Finanzierung dieser Ausgaben kann die Gemeindeversammlung zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag dem Gemeinderat übertragen.

8. Beschwerderecht

8.1 Gemeindeinternes Beschwerdeverfahren

§ 59

- 1 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten, des Leiters Verwaltung oder der Bereichsleiter ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz. (GV
8.12.2008)
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8.2 Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement

**§ 199
und 200
GG**

§ 60

Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 61

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 12. Juni 1995 mit all ihren Änderungen und alle, dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, aufgehoben.

(GV
8.12.2008)

9.2 Inkrafttreten

§ 62

1 Diese Gemeindeordnung (mit Änderungen) tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, genehmigt worden ist, am 1. August 2009 in Kraft.

(GV
8.12.2008)

2 Die von der Gemeindeversammlung am 29. November 2010 beschlossene Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(GV
29.11.2010)

Totalrevision 2004/2005

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 12.Mai 2004/18.August 2004

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 25. Oktober 2004

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Egerkingen

Gemeindepräsident
sig. Kurt Rütli

Gemeindefschreiber
sig. Jules Bättig

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt, mit Verfügung vom 12. November 2004

Teilrevision 2008, Änderungen in den §§ 12/1, 34/4, 35, 39bis, 42/1/3, 44/1, 46/1, 49, 50/2, 51/2, 52bis, 53, 54, 54bis, 55, 59/1, und 62 sowie Anhang unter Pkt. 2, 3, 4 und 6)

(GV
8.12.2008)

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 4. November 2008

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 8. Dezember 2008

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Egerkingen

Gemeindepräsident
sig Kurt Rütli

Gemeindefschreiber
sig. Jules Bättig

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden genehmigt, mit Verfügung vom 22. Dezember 2008

Teilrevision 2010, Ergänzung von § 54ter

(GV
29.11.2010)

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 27. Oktober 2010

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen beschlossen am 29. November 2010

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Egerkingen

sig. Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

sig. Kurt Wyss
Leiter Verwaltung

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden, genehmigt, mit Verfügung vom 17. März 2011

Anhang 1: Kommissionen

1 Wahlbüro

Aufgaben: Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

Anzahl 5
Mitglieder:

~~2 Sozialhilfekommission~~ (neu: ZV Sozialregion Thal-Gäu)

3 Bildungs- und Kulturkommission

Aufgaben: Die Aufgaben der Bildungs- und Kulturkommission richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und nach dem Funktionendiagramm der Primarschule Egerkingen. Die Bildungs- und Kulturkommission ist beratendes Gremium für die Schulleitung und den Gemeinderat (GV vom 8.12.2008). Sie ist im Weiteren zuständig für die Koordination der kulturellen Belange der Gemeinde.

Anzahl 5
Mitglieder:

4 Baukommission

Aufgaben: Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und des Baubewilligungsverfahrens nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und den einschlägigen Gemeindereglementen.

Anzahl Mitglieder: 5

5 Planungskommission

Aufgaben: Die Planungskommission nimmt die Aufgaben im Bereich der Planung nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und den einschlägigen Gemeindereglementen wahr.

Anzahl Mitglieder: 5

6 Kommission für öffentliche Bauten

Aufgaben: Die Kommission für öffentliche Bauten trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für kommunale Bauten.

Anzahl Mitglieder: 5

7 Werkkommission

Aufgaben:	<p>Die Aufgaben der Werkkommission richten sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Wasserreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen sowie nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Wasserversorgung;b) dem Abwasserbeseitigungsreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen und den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. <p>Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen, überwacht die Bauarbeiten und ist zuständig für deren Unterhalt.</p>
Anzahl Mitglieder:	5
Hinweis:	Soweit die besonderen Reglemente den Kommissionen spezielle Finanzkompetenzen zuweisen, richten sich die finanziellen Kompetenzen der Werkkommission bereichsweise nach den Spezialreglementen.

8 Kommission für Bevölkerungsschutz (Polizei/ZS/Feuerwehr)

Aufgaben:	<p>Die Aufgaben der Kommission für Bevölkerungsschutz richten sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Bundesgesetz für den Zivilschutz, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilschutz und dem Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen;
-----------	---

- b) dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz und dem Gemeindefeuerwehreglement;
- c) dem kantonalen Katastrophenvorsorgegesetz und den regionalen Katastrophenvorsorgeerlassen.

Anzahl Mitglieder: 5

9 Finanzkommission

Aufgaben: Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere den Voranschlag und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Anzahl Mitglieder: 5

10 Rechnungsprüfungsorgan

Aufgaben: Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz. Das Rechnungsprüfungsorgan überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft zusammen mit einer externen, unabhängigen Unternehmung die Jahresrechnung.

Anzahl Mitglieder: 5

Anhang 2: Anstalten und Unternehmungen

1 Öffentlich-rechtliche Anstalt „Elektrizitätsversorgung Egerkingen EVE“

Die Form sowie die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt sind in einem rechtssetzenden Reglement festgelegt.